

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.987/21-V/7/93

An das
Präsidium des
NationalratesParlament
1017 W i e n6.3.1993
-GEM-P311. M^{är}z 199315. M^{är}z 1993 (Hans)

D. Blum

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Paril

2302

Betrifft: Beirat für die ungarische Volksgruppe;
Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz,
Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle),
Schulunterrichtsgesetz und
Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im
Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht
behinderter und nichtbehinderter Kinder;
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst beeindruckt sich, beiliegend
25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Volksgruppenbeirats für
die ungarische Volksgruppe zu den im Gegenstand genannten
Gesetzesentwürfen des Bundesministeriums für Unterricht und
Kunst zu übermitteln.

10. März 1993
Für den Bundeskanzler:
TICHY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mag. Nikolaus STEIGER
Sachbearbeiter

Republik Österreich
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

GZ: 12.690/2-III/2/93

Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz,
Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle),
Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschuler-
haltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit
dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht
behinderter Kinder

Zu obzit. Bezug ergeht nachstehende

STELLUNGNAHME

Nachweislich gibt es bislang positive Erfolge mit der Integration behinderter und sozial auffälliger Kinder im Regelschulwesen zu verzeichnen. Dem Auslauf des bestehenden Schulversuchs steht nichts entgegen.

Unter dem Gesichtspunkt der Übernahme von EG-Normen bezüglich der Eingliederung behinderter Kinder ins allgemeine Bildungssystem werden folgende Änderungen erforderlich:

- Modifikation des Bildungsauftrags im Pflichtschulbereich mit seinen spezifischen Organisationsformen
- Modifikation der Lehrpläne
- Berücksichtigung der Erfahrungen aus den Schulversuchen
- Einsatz von fachkompetenten Lehrern unter dem Gesichtspunkt des Qualitätsgewinns und der Optimierung der sozial-pädagogischen Förderung
- Neuorganisation der Ausbildung im Bereich der BAKIP und BASP

Die Neuregelung des SchUG und die stufenweise Einführung bzw. Anpassung an die Erfordernisse der Neuorganisation ermöglichen 1. die Bildung von Integrationsklassen, Kooperationsklassen (VS-HS-SS) und des SPZ (Installierung von Basisklassen) und

garantieren

2. Durchlässigkeit bzw. das Eingehen auf die Individualität des Behinderten und
3. **erweitern** die soziale Kompetenz aller im System Befindlichen;
4. Entstehung eines Stützlehrersystems (stundenweise Verwendung in der Grundschule) ist zu forcieren.

Grundlage aber muß immer sein:

- Parallelle Begleitung dieser Organisationsmodelle durch pädagogische Konferenzen
- durch einen (sozial)pädagogischen Plan (Beratung über Förderungsbedarf)
- durch einen gezielten partnerschaftlichen Kontakt von Eltern und Lehrern

Stützmaßnahmen für physisch und psychisch behinderte Kinder ermöglichen den Verbleib im Regelschulwesen unter Zuziehung eines Angebots an Hilfe bzw. unter Aussparung des Besuchs der Sonder- schule.

Für die **Schulstandorte mit Schülern aus der ungarischen Volksgruppe** ist zu fordern, daß in allen im Punkt 1 genannten Fällen das Angebot eines Unterrichts in Ungarisch (mit oder ohne Stützlehrer) gewährleistet sein muß.

Mittelfristige Vorteile der Öffnung (z.B. in Oberwart):

a) Jeder Schüler hat über den erfolgreichen Besuch des Ungarischunterrichts im Zeugnis einen Vermerk bzw. eine Note!

b) Dieser Vermerk berechtigt ihn zum Besuch einer weiterführenden höheren Schule (sprich Volksgruppengymnasium)!

Die geplanten Regelungen berücksichtigen das Elternrecht. Das Verfahren der leistungsgerechten Einstufung (Gutachten - Diagnose über den Grad der Schulfähigkeit - Beratung über den Bildungsweg - spezifische pädagogische Maßnahmen) findet **volle Zustimmung**.

Eisenstadt, 9. März 1993

Alfred Balika e.h.

Vorsitzender

